



Treibgasliefervertrag (Tranche A)

zwischen

GRTgaz Deutschland GmbH

und

[Bieter]



Dieser Treibgaslieferbereitstellungsvertrag (nachfolgend als der „Vertrag“ bezeichnet) wird geschlossen zwischen

GRTgaz Deutschland Transport GmbH,

einer deutschen Gesellschaft mit eingetragenem Firmensitz in Zimmerstraße 56, 10117 Berlin, Deutschland, vertreten durch Herrn Nicolas Delaporte, Geschäftsführer,

- nachfolgend „GRTgaz D“ oder „Käufer“ genannt -

und

[Bieter],

einer [...] Gesellschaft mit eingetragenem Firmensitz in [...] vertreten durch [...]

- nachfolgend [...] oder „Verkäufer“ genannt -

GRTgazD und [Bieter] können im Folgenden auch gemeinsam als „Parteien“ sowie einzeln als „Partei“ bezeichnet werden.

Von der Erwägung geleitet, dass

GRTgaz D als Fernleitungsnetzbetreiber eines Gasrohrleitungssystems zwischen der Deutsch-Tschechischen Grenze in der Nähe von Waidhaus und der Deutsch-Französischen Grenze in der Nähe von Medelsheim und zwischen der Deutsch-Österreichischen Grenze in der Nähe von Wildenranna und Schwandorf/Rothenstadt (dem „MEGAL-Rohrleitungssystem“) interessierte Parteien um Angebote für Gaslieferungen zur Abdeckung seiner betrieblichen Erfordernisse gebeten hat und

der [Bieter] ein diesbezügliches Angebot abgeben hat und

das Angebot des [Bieters] als das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot gewählt wurde.

Vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Definitionen

Die Begriffe und Ausdrücke, die mit Großbuchstaben am Wortanfang in diesem Vertrag verwendet werden, haben die folgende Bedeutung oder gegebenenfalls die Bedeutung, die dem betreffenden Begriff und Ausdruck in weiteren Paragraphen dieses Vertrages gegeben wird, außer wenn sich aus dem Kontext etwas anderes ergibt:

Verbundenes Unternehmen: bedeutet jedes Unternehmen, das mit dem Verkäufer oder dem Käufer im Sinne des § 15 des Deutschen Aktiengesetzes verbunden ist.

Auftragnehmer: bedeutet alle Personen, die von dem Verkäufer oder dem Käufer im Sinne des § 278 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet wurden.

Vertrag: bedeutet der vorliegende Vertrag einschließlich aller dazugehörigen Paragraphen, Anhänge und Verzeichnisse, da derselbe durch ein von beiden Parteien gegebenes schriftliches Einverständnis von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

Feiertag: bedeutet Samstage, Sonntage, Nationalfeiertage in Deutschland und jeden anderen Tag, an dem die Kreditinstitute in Deutschland geschlossen sind.

Vertraglicher Preis: bedeutet der Preis für Gas am Lieferpunkt während des Lieferzeitraums.

Tag: bedeutet die Zeitspanne mit Beginn um 6.00 Uhr morgens (MEZ/MESZ) an dem einen Tag und mit Ende um 6.00 Uhr morgens (MEZ/MESZ) an dem nächstfolgenden Tag.

Lieferzeitraum: bedeutet vom 1. Januar 2010, 6:00 Uhr morgens (MEZ/MESZ), bis zum 1. Januar 2011, 6:00 Uhr morgens (MEZ/MESZ).

Lieferpunkt: bedeutet der Einspeisepunkt Medelsheim Entry, Oberkappel Entry oder Waidhaus Entry des MEGAL-Rohrleitungssystems, wohin der Verkäufer an GRTgaz D Erdgas liefert.

EURIBOR: bedeutet der prozentuale Referenzzinssatz pro Jahr für jeden Zeitraum von einem Monat, der von der Europäischen Zentralbank für das Interbankengeschäft in Euro angegeben und für den betreffenden Tag veröffentlicht wird.

Euro: bedeutet die einheitliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Einheitswährung bereits oder in der Zukunft in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft angenommen haben oder annehmen werden.

Spezifischer Brennwert (GCV): bedeutet die Menge an Wärme ausgedrückt in kWh/m³, die bei konstantem Druck während der Verbrennung eines Normkubikmeters von trockenem Gas in Luft frei wird, wenn die Verbrennungsprodukte bis zur Ursprungstemperatur des Gases und des Sauerstoffs abgekühlt werden (+25°C) und zum Ursprungsdruck des Gases und des Sauerstoffes zurückgeführt werden (1.01325 bar) und das freie und/oder gebundene Wasser, das während der Verbrennung freigeworden ist, in flüssigem Zustand vorliegt.

„**Grobe Fahrlässigkeit**“ bedeutet die bewusste Missachtung der verkehrserforderlichen Sorgfalt, welche an einen vernünftigen und umsichtig planenden Marktteilnehmer („Reasonable and Prudent Market Participant“) bezüglich jeglicher Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag durch eine Partei oder sämtlicher ihrer entsprechenden leitenden Angestellten oder Kompetenzträger oder ihrer Verrichtungsgehilfen und Auftragnehmer, die in Ausübung ihrer Funktion gehandelt haben, zu stellen ist.

Stunde: bedeutet eine Zeiteinheit von einer Dauer von 60 Minuten mit Beginn zu jeder vollen Stunde.

Erdgas oder Gas: bedeutet das Erdgas, das gemäß den Bedingungen und Konditionen dieses Vertrages geliefert wird.

Vernünftig und Umsichtig Planender Marktteilnehmer: bedeutet die Norm an Sorgfalt, die von einer Partei in Ausübung ihrer sich hieraus ergebenden Verpflichtungen angewendet werden muss und den von einem erfahrenen Marktteilnehmer vernünftigerweise und normalerweise angewandten Grad an Sorgfalt, Umsicht und Voraussicht, der unter denselben oder ähnlichen Umständen und Bedingungen in demselben Geschäftsfeld tätig ist unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der anderen Partei.

Normkubikmeter (Nm³): bedeutet ein Volumen von Erdgas bei 0° C und bei einem absoluten Druck von 1.01325 bar.



Verrichtungsgehilfe: bedeutet alle Personen, die von dem Verkäufer oder Käufer im Sinne des § 831 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet werden.

Fernleitungsnetzbetreiber oder FNB: bedeutet der Fernleitungsnetzbetreiber am Lieferpunkt, nämlich GRTgaz D.

Woche: bedeutet einen Zeitraum mit Beginn um 6.00 Uhr morgens (MEZ/MESZ) an einem Montag und mit Ende um 6:00 Uhr morgens (MEZ/MESZ) an dem darauf folgenden Montag.

Arbeitstag: bedeutet einen Tag, an dem die Kreditinstitute in Deutschland für das allgemeine Geschäft geöffnet sind.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag legt die Bedingungen und Konditionen fest, unter denen:

- Der [Bieter] als Verkäufer an GRTgaz D die Vertragliche Menge an Erdgas während des Lieferzeitraums und an dem Lieferpunkt verkauft und liefert wie von beiden Parteien in dem vorliegenden Vertrag definiert und beschlossen
- GRTgaz D als Käufer die Vertragliche Menge an Erdgas von dem Verkäufer während des Lieferzeitraums und an dem Lieferpunkt kauft und entnimmt.

§ 3 Garantieübernahme

Jede Partei garantiert, dass sie alle erforderlichen Vereinbarungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten gemäß diesem Vertrag herbeigeführt hat. Jede Partei garantiert, dass sie alle regierungsseitigen, behördlichen und anderen Bevollmächtigungen, Lizenzen, Bewilligungen und Genehmigungen besitzt, die rechtlich für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind, und dass es keine Rechte Dritter gibt, die die Parteien von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen abhalten.

§ 4 Hauptverpflichtungen

4.1. Pflichten und Rechte seitens des Bieters als Verkäufer

Unter der Voraussetzung, dass sich der Käufer an die Arbeitsabläufe zur Lieferung (§ 7) hält, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer am Lieferpunkt auf fester Basis die vertragliche Menge wie definiert in § 9 während des Lieferzeitraumes zu verkaufen und zur Verfügung zu stellen.

4.2. Pflichten und Rechte seitens GRTgaz D als Käufer

- (1) Unter der Voraussetzung, dass sich der Verkäufer an die Arbeitsabläufe zur Lieferung hält, kauft und entnimmt der Käufer die von dem Verkäufer zum Lieferpunkt während des Lieferzeitraumes gelieferte vertragliche Menge wie definiert in § 9, auf unterbrechbarer Basis.
- (2) Der Käufer zahlt dem Verkäufer für die zugeordnete Menge den vertraglichen Preis gemäß § 13.

§ 5 Gelieferte Qualität des Gases und nicht spezifikationsgerechtes Gas

- (1) Die Qualität des Gases (einschließlich spezifischem Brennwert und Druck) des unter diesem Vertrag zu liefernden Gases hat den Spezifizierungen gemäß Anlage 2 der Ausschreibungsbedingungen zu entsprechen. Die Qualität und die Mengen werden von dem FNB gemessen.
- (2) Im Falle, dass die Qualität des am Lieferpunkt angelieferten Erdgases oder des sich am Lieferpunkt im Prozess der Anlieferung befindliche Erdgas von der Gasqualität entsprechend Abs. (1) („Nicht spezifikationsgerechtes Gas“) abweicht, informiert der Verkäufer GRTgaz D unverzüglich über diese Abweichung und deren zu erwartende Dauer, sobald er davon Kenntnis erhalten hat. Der Verkäufer verpflichtet sich, Schritte zu unternehmen, die vernünftigerweise ausführbar sind, um das Erdgas zu beschaffen, das mit der Gasqualität übereinstimmt gemäß Abs. (1) und es so schnell wie vernünftigerweise praktikabel zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Falle, dass es sich bei dem an den Lieferpunkt gelieferten oder sich im Prozess der Lieferung befindlichen Erdgas um nicht spezifikationsgerechtes Gas gemäß Abs. 2 handelt, hat der Käufer die Wahl, die Erdgaslieferung im Ganzen oder zum Teil anzunehmen oder abzulehnen. Der Käufer hat den Verkäufer über seine

Entscheidung unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu informieren, nachdem er die Information des Verkäufers entsprechend Abs. (2) erhalten hat. Im Falle, dass der Käufer das Erdgas annimmt und sich über die Qualitätsabweichung im Klaren ist, ist er nicht berechtigt, gegenüber dem Verkäufer aufgrund dieser selben Qualitätsabweichung Ansprüche geltend zu machen.

- (4) Im Falle, dass es sich bei dem an den Lieferpunkt gelieferten oder sich im Prozess der Lieferung befindlichen Erdgas um nicht spezifikationsgerechtes Gas entsprechend Abs. (2) handelt und der Käufer das nicht spezifikationsgerechte Gas entsprechend Abs. (3) nicht akzeptiert hat, hat der Verkäufer als säumige Partei den Käufer zu entschädigen und freizustellen von und gegen jeden unmittelbaren Verlust, Schaden und Ausgaben auch all jene Verluste, Schäden und Ausgaben, für die der Käufer haftbar ist oder wird als Ergebnis solch einer Säumnis.

§ 6 Lieferpunkt

Das Erdgas wird am Einspeisepunkt Medelsheim Entry, Oberkappel Entry oder Waidhaus Entry des MEGAL-Rohrleitungssystems angeliefert.

§ 7 Arbeitsabläufe zur Lieferung

- (1) Der Verkäufer stellt die Gasmengen durch eine Exit Nominierung aus einem der GRTgaz D vorgelagerten Netze an den Punkten Obergailbach Exit (Frankreich), Oberkappel Exit (Österreich) oder Waidhaus Exit (Tschechische Republik) bereit. GRTgaz D übernimmt die vereinbarte Gasmenge durch eine Entry Nominierung entsprechend den Vorschriften des noch mit dem Verkäufer zu vereinbarenden Operating Agreement am Lieferpunkt. Die erforderliche Entrykapazität stellt GRTgaz D auf unterbrechbarer Basis zur Verfügung. GRTgaz D hat das Recht, die Entry Nominierungen zu reduzieren oder zu unterbrechen, wenn dies systemtechnisch erforderlich ist. In diesem Fall gelten keine Vertragsstrafen gemäß § 14 Absatz 1. Die erforderliche Exitkapazität aus dem vorgelagerten Netz ist vom Bieter zu buchen. Ein Ausfall der Informationstechnik entbindet den Verkäufer nicht von der Lieferpflicht.
- (2) Die an GRTgaz D monatlich zu liefernde vertragliche Menge liegt im Rahmen der Vorgaben gemäß § 9 im Ermessen des Verkäufers und ist GRTgaz D im Voraus mitzuteilen. Der Arbeitsprozess wird in einem Operating Agreement zwischen dem Verkäufer und GRTgaz D gesondert geregelt.

§ 8 Lieferzeitraum

Der Lieferzeitraum ist vom 1. Januar 2010, 6:00 Uhr morgens (MEZ/MESZ), bis zum 1. Januar 2011, 6:00 Uhr morgens (MEZ/MESZ).

§ 9 Vertragliche Menge

Die von dem Verkäufer an GRTgaz D zu liefernde Vertragliche Menge ist die in § 7 Absatz 2 festgelegte Menge. Folgende Vorgaben sind vom Verkäufer bei der Lieferung der Vertraglichen Menge einzuhalten:

- Die an GRTgaz D zu liefernde Jahresgesamtmenge beträgt 300 GWh („Feste Vertragliche Menge für den Lieferzeitraum“).
- Die an GRTgaz D zu liefernde maximale Monatsmenge darf 30 GWh für den gesamten Lieferzeitraum nicht überschreiten („Maximale Monatliche Vertragliche Menge“).
- Die an GRTgaz D zu liefernde minimale Monatsmenge darf 20 GWh für den gesamten Lieferzeitraum nicht unterschreiten („Minimale Monatliche Vertragliche Menge“).
- Die an GRTgaz D zu liefernde maximale Stundenmenge darf 50.000 kWh/h für den gesamten Lieferzeitraum nicht überschreiten („Maximale Stündliche Vertragliche Menge“).

§ 10 Vertraglicher Preis

Der Vertragliche Preis beträgt:

$P = xxx \text{ Eur/MWh}$

P ist ausschließlich jeglicher anwendbaren Mehrwertsteuer und anderen Steuern und Gebühren.

§ 11 Übertragung von Eigentumsrechten und Risiken

Das Risiko des Verlustes und der Eigentumsrechte sowie das Eigentum an dem unter den Bedingungen dieses Vertrages zu liefernden Erdgas tritt von dem Verkäufer an GRTgaz D mit sofortiger Wirkung im Moment der Lieferung am Lieferpunkt über.

§ 12 Höhere Gewalt

- (1) Im Fall, dass eine Partei einen Teil oder alle ihre Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt gemäß Abs. 2 und 3 nicht erfüllen kann, wird diese Partei von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten für die Dauer dieses Ereignisses und in dem Maße, wie dieses Ereignis Höherer Gewalt sie in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen behindert, befreit. Die andere Partei wird von ihren entsprechenden Verpflichtungen in dem Maße und solange wie erwähnte erste Partei daran gehindert ist, ihre Verpflichtungen aufgrund Höherer Gewalt zu erfüllen, befreit.
- (2) Höhere Gewalt bedeutet jedes Ereignis oder jeden Umstand außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei („die Betroffene Partei“), den sie nicht vermeiden oder überwinden konnte, wobei diese Partei als Vernünftig und Umsichtig Planender Marktteilnehmer gehandelt hat bzw. handelt, was als Ergebnis oder Ursache das Nichtvermögen oder die Verzögerung der Betroffenen Partei hatte, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorangegangenen sind Ereignisse Höherer Gewalt insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampf, Hoheitsakte von Regierungen und anderen Institutionen, Bruch oder Ausfall jeglicher Betriebsanlagen oder Einrichtungen, welche direkt zur Erfüllung dieses Vertrages genutzt werden, insbesondere das direkt oberhalb oder unterhalb des Lieferpunktes für beide Parteien anliegende Transportnetzwerk.
- (3) Der Klarheit halber hat der Verkäufer das Recht, Höhere Gewalt zu erklären im Falle von Bruch oder Ausfall jeglicher Betriebsanlagen oder Einrichtungen in einem dem Lieferpunkt vorgelagerten Netzwerk, in dem der Verkäufer feste Transportrechte zur Erfüllung dieses Vertrages kontrahiert hat oder im Falle jeglicher anderen Umstände außerhalb der Kontrolle des Verkäufers, der er nicht vermeiden oder überwinden konnte, wobei er als Vernünftig und Umsichtig Planender Marktteilnehmer gehandelt hat, die die Nutzung dieser Betriebsanlagen oder Einrichtungen für den Verkäufer tatsächlich einschränkt oder verhindert haben. Der Klarheit halber schließt dies auch

ungeplante und geplante Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten ein. Diese Fälle sind auf diejenigen beschränkt, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Transportkapazität bis zu dem Lieferpunkt haben.

- (4) In jedem Fall, in dem der Verkäufer von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten befreit wird als Ergebnis Höherer Gewalt, aber zu Ansprüchen gegen eine dritte Partei durch das Ereignis Höherer Gewalt berechtigt ist, ist der Verkäufer auf schriftliche Anfrage von GRTgaz D verpflichtet, diesen und alle derartigen Ansprüche an GRTgaz D zu übertragen.
- (5) Die Partei, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat die andere Partei sofort über die sie von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen abhaltenden Bedingungen zu informieren und sie hat alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um schnellstmöglich die Auswirkungen Höherer Gewalt abzuschwächen und zu beseitigen.

§ 13 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Am zehnten (10.) Kalendertag eines jeden Monats sendet der Verkäufer dem Käufer oder im Falle einer Strafe gemäß § 14 Absatz 1 der Käufer dem Verkäufer eine Monatsrechnung für den vorhergehenden Monat („Monatsrechnung“). Die Rechnung für jeden Monat M enthält:
 - den Preis wie unter § 10 oder § 14 Absatz 1 definiert,
 - die Zugeordnete Menge während des Monats.
- (2) Jeder Monatsrechnung geht ein Monatsbericht voraus, der die Zugeordneten Mengen für jeden Tag des Monats ausweist und von dem Verkäufer bis zum dritten Arbeitstag des Monats gesendet wird, was vom Käufer zu bestätigen ist.
- (3) Der Käufer leistet dem Verkäufer die Zahlung gemäß oben stehendem Abs. (1) auf das dem Käufer von dem Verkäufer mitgeteilte Konto unter Abs. (8) bis zum 24. Kalendertag des Monats für den vorhergehenden Monat („Fälligkeitsdatum“). Im Falle, dass der Fälligkeitstag auf einen Feiertag fällt, ist der nächste Arbeitstag Fälligkeitstag.
- (4) Jegliche Zahlungen gemäß diesem Vertrag werden von der zahlenden Partei in Euros geleistet. Zahlungen werden durch direkte Banküberweisung oder gleichartige sofortige Überweisung bis zum Fälligkeitstag in der Bank und zugunsten des

entsprechenden von dem Verkäufer näher in Abs. (8) bezeichneten Bankkontos geleistet.

- (5) Im Falle, dass die Zahlung nicht am Fälligkeitstag geleistet wird („Verspätete Zahlung“), hat der Verkäufer unbeschadet aller weiterer Forderungen das Recht, Zinsen zu einem Zinssatz drei (3) Prozentpunkten über den einen (1) Monat EURIBOR des Fälligkeitsdatums vom Fälligkeitsdatum bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung zu verlangen. Wenn diese Zinsen unter 100 Euro liegen, beträgt die Strafe 100 Euro (einhundert Euro). Unbeschadet § 15 Abs. (2), sind diese genau bezeichneten Vertragsstrafen das einzige und ausschließliche Rechtsmittel zwischen den Parteien im Falle von Verspäteter Zahlung.
- (6) Im Falle, dass eine Partei im guten Glauben die Korrektheit einer Rechnung bestreitet, hat sie an oder vor dem Fälligkeitstag eine schriftliche Erklärung zu dem Grund des Streitiges zur Verfügung zu stellen und den nicht streitigen in Rechnung gestellten Betrag nicht später als am Fälligkeitstag zu zahlen. Die Parteien sind verpflichtet, sich über den streitigen Betrag schnellstmöglich gütlich zu einigen. Im Falle, dass sich letztendlich herausstellt, dass jeglicher zurückgehaltene streitige Betrag fällig gewesen wäre und falls nicht anders von den Parteien vereinbart, wird der so vereinbarte zurückgehaltene Betrag bis zum ersten betreffenden einer solchen Feststellung folgenden Fälligkeitstag gezahlt zusammen mit den auf den Betrag zahlbaren Zinsen vom betreffenden Fälligkeitstag an bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung, welche sich auf der Grundlage eines Satzes von drei (3) Prozent über dem einen (1) Monat EURIOBOR am Fälligkeitstag berechnen.
- (7) Für Informationen bezüglich Rechnungsstellung und Zahlung ist untenstehend die Adresse von GRTgaz D angegeben:

Dr. Bernd Rachlitz
GRTgaz Deutschland GmbH
Zimmerstraße 56
10117 Berlin
Deutschland
Tel.: + 49-30-72 61 90 49 17
Fax: + 49-30-72 61 90 49 99

Für Informationen bezüglich Rechnungsstellung und Zahlung ist untenstehend die Adresse des Verkäufers angegeben:

XXX

- (8) Zahlungen werden durch telegrafische Geldüberweisung auf die unten bezeichneten Bankkonten geleistet:

XXX

§ 14 Vertragsstrafen

- (1) Im Falle, dass die Zugeordnete Menge von der Vertraglichen Menge (§ 9) abweicht, wird dem Verkäufer von GRTgaz D folgende Vertragsstrafe berechnet:
- (a) Unterschreitet der Verkäufer die vereinbarte Monatsmenge, hat der Verkäufer den Mehr- und Mindermengenpreis multipliziert mit drei (3) an GRTgaz D zu zahlen.
 - (b) Unterschreitet der Verkäufer die vereinbarte Jahresmenge, hat der Verkäufer den durchschnittlichen Mehr- und Mindermengenpreis im Jahr multipliziert mit drei (3) an GRTgaz D zu zahlen.
 - (c) Überschreitet der Verkäufer die gelieferte Jahres- oder Monatsmenge oder maximale Stundenmenge wird die zugeordnete Menge von GRTgaz D mit 1/3 des vertraglichen Preises (§ 10) vergütet.
- (2) Die für den jeweiligen Zeitraum gültigen Mehr-/Mindermengenpreise werden auf der Webseite der NetConnect Germany unter <http://www.net-connect-germany.de> veröffentlicht.
- (3) § 15 bleibt unberührt.

§ 15 Säumnis/Haftung

- (1) Mit Ausnahme der Regelungen in Abs. (2) und § 14 sowie von § 13 (Verspätete Zahlung) und § 5 (Schadenersatz als Ergebnis von nicht spezifikationsgerechtem Gas), wird die Haftung der Parteien unter oder in Verbindung mit diesem Vertrag begrenzt auf Haftung für Vorsätzliches Fehlverhalten und Grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Nichts in diesem Vertrag bewirkt den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung einer Partei für grobe Fahrlässigkeit, Betrug oder Personenschaden oder Tod als Folge der Fahrlässigkeit der betreffenden Partei und jeglicher ihrer leitenden Angestellten, Verrichtungsgehilfen und Auftragnehmer.

§ 16 Laufzeit

- (1) Der vorliegende Vertrag wird am 01. Januar 2010 in vollem Umfang wirksam („Wirksamkeitsdatum“).
- (2) Der vorliegende Vertrag bleibt bis zum 01. Januar 2011 in vollem Umfang wirksam („Verfallsdatum“). Danach bleibt der Vertrag rechtlich bindend für die Parteien, jedoch nur bezüglich aller bereits geschaffenen oder gemäß dem Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten, die bereits vollständig von beiden Parteien erfüllt wurden.
- (3) Abweichend von Abs. (2), hat eine Partei das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen („Vorzeitige Beendigung“). Es bedarf der schriftlichen Benachrichtigung der jeweils anderen Partei. Dieses Recht besteht zusätzlich zu den anderen in diesen Vertrag genannten oder gesetzlich verfügbaren Rechtsmitteln.

Eine Mitteilung zu Vorzeitiger Beendigung hat den betreffenden wichtigen Grund für die Vorzeitige Beendigung zu enthalten und einen Tag als Datum für die vorzeitige Beendigung (das „Datum der Vorzeitigen Beendigung“) zu bestimmen. Das Datum der Vorzeitigen Beendigung kann weder früher liegen als der Tag, an dem die Nachricht als erhalten gilt unter diesem Vertrag, noch später als zwanzig (20) Kalendertage nach diesem Tag. Wenn, nachdem ein wichtiger Grund vorliegt, die Nachricht gegeben wird, die ein Datum der Vorzeitigen Beendigung enthält, hat das Datum der Vorzeitigen Beendigung an dem so bestimmten Tag zu geschehen, auch wenn der anwendbare wichtige Grund nicht weiter anhält.

Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn eine Partei eine Zahlung nicht leistet oder einer jeglichen anderen wichtigen Verpflichtung gemäß diesem Vertrag nicht nachkommt (außer wenn eine solche Verpflichtung erlassen wird gemäß § 12 (Höhere Gewalt), vorausgesetzt, dass im Falle einer Nichtzahlung dieses Versäumnis nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach einer schriftlichen Aufforderung ausgeheilt ist, oder im Falle jedes anderen Versäumnisses der

Vertragserfüllung dieses Versäumnis nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach einer schriftlichen Aufforderung ausgeheilt ist.

§ 17 Übertragung

(1) Keine der Parteien darf diesen Vertrag oder jegliche ihrer jeweiligen sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten übertragen, verpfänden, belasten oder anderweitig über diesen Vertrag verfügen ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis der anderen Partei. Dieses Einverständnis darf nicht unangemessen verzögert, abgelehnt oder zurückgehalten werden.

(2) Abweichend zu Abs. (1), hat jede Partei das Recht, diesen Vertrag ohne das schriftliche Einverständnis der anderen Partei auf ein Verbundenes Unternehmen zu übertragen und abzutreten, das alle Rechte und Pflichten von der übertragenden Partei übernimmt, vorausgesetzt, dass (i) das Verbundene Unternehmen eine gleichwertige oder höhere Kreditwürdigkeit als die übertragende Partei unmittelbar vor einer solchen Übertragung hat und (ii) das Verbundene Unternehmen nachweisbar fähig ist, die Verpflichtungen des Übertragenden unter diesem Vertrag zu erfüllen. Solch eine Übertragung und Abtretung wird nur wirksam, wenn die Nachricht von der anderen Partei erhalten wird.

Im Falle einer Übertragung an ein Verbundenes Unternehmen bleibt der Übertragende jederzeit gegenüber der anderen Vertragspartei im Falle jedes Vertragsbruches durch den ursprünglichen Rechtsnachfolger oder jedem folgenden Verbundenen Rechtsnachfolger haftbar; diese Haftbarkeit ist gesamtschuldnerisch mit der jeglichen Rechtsnachfolgers. Weiterhin, soweit nicht anders von den Parteien vereinbart, im Falle, dass der ursprüngliche Rechtsnachfolger oder jeder weitere Rechtsnachfolger kein Verbundenes Unternehmen des ursprünglichen Übertragenden mehr ist, wird der ursprüngliche Übertragende veranlassen, dass alle Rechten und Pflichten unter diesem Vertrag auf ihn selbst zurück übertragen werden.

(3) Jegliche beabsichtigte Übertragung, Verpfändung, Belastung oder Verfügung, die nicht diesem § 17 entspricht ist null und nichtig. Dieser Vertrag ist für die Parteien und ihre entsprechenden Gesamtrechtsnachfolger und zugelassenen Rechtsnachfolger bindend.

§ 18 Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 19 Vertraulichkeit

- (1) Dieser Vertrag und alle darunter zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich, außer wenn diese Informationen bereits öffentlich zugänglich sind aus einem anderen Grund als einer Folge einer unrechtmäßigen Handlung der Partei, die solche Informationen erhalten hat („Vertrauliche Informationen“). Der Klarheit halber sind alle Informationen und Dokumente über das MEGAL-Rohrleitungssystem oder jegliche diesbezüglichen Dokumente, die im Verlauf der Vertragsverhandlungen und der Erfüllung des Vertrages erhalten werden, Vertrauliche Informationen.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, diese Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und an keine dritte Partei weiterzugeben ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der anderen Partei.

Dieses Einverständnis ist nicht erforderlich für die Offenlegung:

- i. an leitende Angestellte, Angestellte oder Verbundene Unternehmen von einer der Parteien,
- ii. an jede Regierungsbehörde oder Dienststelle, die Rechtsgewalt über diese Partei hat,
- iii. an jede Bank oder anderes Finanzinstitut mit Bezug zur Finanzierung der geschäftlichen Aktivitäten einer der Parteien,
- iv. in dem Maß, das erforderlich ist für jegliche anwendbaren Gesetze, Gerichtsverfahren, Aufforderung oder formelle Anfrage jeder zuständigen Behörde.

- (3) Wenn einer jeglichen dritten Partei Informationen zugänglich gemacht wurden, müssen als Grundvoraussetzung für eine solche Offenlegung angemessene Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um jene dritte Partei daran zu hindern, diese Informationen ohne das schriftliche Einverständnis der Parteien weiter zugänglich zu machen, und diese Informationen für einen anderen Zweck als für den zu verwenden, für den diese Informationen zugänglich gemacht wurden.
- (4) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des Vertrages.
- (5) § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 20 Anwendbares Recht und Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Dieser Vertrag unterliegt und wird in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt unter Ausschluss jeglicher Anwendung des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf“ vom 11. April 1980.
- (2) Jegliche Streitigkeiten, die aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag erwachsen, insbesondere Streitigkeiten bezüglich der Bestimmungen, Gültigkeit, Wirksamkeit, Auslegung und Ausführung dieses Vertrages, sollen endgültig durch Schiedsgerichtsverfahren in Berlin in Übereinstimmung mit der Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ohne Rückgriff auf die ordentlichen Gerichtshöfe beigelegt werden.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann die Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgericht in Berlin auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Partei den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts in

Berlin auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.

§ 21 Nachrichten und Mitteilungen

Soweit nicht anders in diesem Vertrag vereinbart, haben alle Nachrichten, Erklärungen oder Rechnungen, die von einer Partei an die andere gesendet werden, in schriftlicher Form und per Briefzustellung zu erfolgen (Nachpost oder Kurier, Porto im voraus bezahlt) oder per Fax. Schriftliche Nachrichten, Erklärungen und Rechnungen gelten als erhalten und wirksam:

(i) wenn sie von Hand zugestellt werden, an dem Arbeitstag zugestellt, oder an dem ersten Arbeitstag nach dem Zustelldatum, falls sie an einem Feiertag zugestellt werden;

(ii) wenn sie mit Eilpost gesendet werden, an dem zweiten Arbeitstag nach dem Absendedatum, oder wenn sie von einem Land in ein anderes gesendet werden, am fünften Arbeitstag nach dem Absendedatum;

(iii) wenn sie durch Faxübertragung und mit einem gültigen Übertragungsbericht erstellt werden, der den ordnungsgemäßen Erhalt bestätigt, am Tag der Übertragung, wenn die Übertragung vor 17:00 Uhr (Zeit des Empfängers) an einem Arbeitstag stattfand oder anderenfalls um 09:00 Uhr (Zeit des Empfängers) an dem ersten Arbeitstag nach der Übertragung.

§ 22 Ergänzungen

Jegliche Ergänzungen oder Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

Dieser Vertrag ist ordnungsgemäß unterzeichnet in zwei Originalausfertigungen, eine für GRTgaz D, eine für den Verkäufer.

Zu Berlin, am.....

Zu Ort, am